

# Kinderschutzkonzept der Kinderkrippe Mangfallwichtel

Kinderkrippe Mangfallwichtel  
Karl-Rager-Straße 7  
83059 Kolbermoor  
08031 3046434  
3125@jh-obb.de

Stand September 25



## **Kinder**

Sind so kleine Hände  
Winz'ge Finger dran  
Darf man nicht drauf schlagen  
Die zerbrechen dann

Sind so kleine Füße  
Mit so kleinen Zeh'n  
Darf man nie drauf treten  
Könn'n sonst nicht mehr geh'n

Sind so kleine Ohren  
Scharf, und ihr erlaubt  
Darf man nie zerbrüllen  
Werden davon taub

Sind so schöne Münder  
Sprechen alles aus  
Darf man nie verbieten  
Kommt sonst nichts mehr raus

Sind so klare Augen  
Die noch alles seh'n  
Darf man nie verbinden  
Könn'n sie nichts versteh'n

Sind so kleine Seelen  
Offen und ganz frei  
Darf man niemals quälen  
Geh'n kaputt dabei

Ist so'n kleines Rückgrat  
Sieht man fast noch nicht  
Darf man niemals beugen  
Weil es sonst zerbricht

Grade, klare Menschen  
Wär'n ein schönes Ziel  
Menschen ohne Rückgrat  
Hab'n wir schon zu viel

Bettina Wegner 1997



# Inhaltsverzeichnis

|       |                                                                                               |    |
|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1     | Einleitung .....                                                                              | 5  |
| 1.1   | Inhalte des Konzeptes zum Schutz vor Gewalt.....                                              | 5  |
| 1.2   | Rechtliche Grundlagen.....                                                                    | 6  |
| 2     | Definition von sexueller Gewalt und Übergriffen .....                                         | 6  |
| 2.1   | Was ist Gewalt? .....                                                                         | 6  |
| 2.2   | Sexuelle Gewalt .....                                                                         | 7  |
| 2.3   | Was ist ein sexueller Übergriff? .....                                                        | 8  |
| 2.4   | Sexueller Missbrauch .....                                                                    | 8  |
| 2.5   | Wann ist ein Verhalten für uns grenzverletzend oder übergriffig? .....                        | 9  |
| 2.6   | Durch wen kann Gewalt ausgeübt werden? .....                                                  | 9  |
| 3     | Risikoanalyse .....                                                                           | 9  |
| 3.1   | In welchen Situationen sind die Kinder in unserem Haus besonders gefährdet? .....             | 9  |
| 3.2   | Gibt es im Haus besondere Gefahrenzonen? .....                                                | 10 |
| 4     | Regeln zum Schutz der Kinder .....                                                            | 11 |
| 4.1   | Allgemeine Regeln .....                                                                       | 11 |
| 4.2   | Regeln zum Umgang der Mitarbeitenden in Bezug auf die Nähe und Distanz zu den Kindern .....   | 12 |
| 4.3   | Regeln zur Nähe und Distanz unter Kindern .....                                               | 12 |
| 4.4   | Regeln zwischen Eltern und den eigenen Kindern in der Kita.....                               | 13 |
| 4.5   | Regeln für Eltern im Umgang mit fremden Kindern .....                                         | 13 |
| 4.6   | Diese Regeln gelten zwischen Erwachsenen .....                                                | 13 |
| 5     | Intervention .....                                                                            | 13 |
| 5.1   | So verhalte ich mich als Mitarbeitender, wenn ich eine unangemessene Situation beobachte..... | 14 |
| 5.1.1 | Übergriffiges bzw. Grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeitende.....                       | 14 |
| 5.1.2 | Vorgehen bei Gefährdung durch die Eltern innerhalb der Einrichtung .....                      | 14 |
| 5.2   | Vorgehen bei sexueller Gewalt.....                                                            | 14 |
| 5.2.1 | Sexuelle Gewalt an Kindern durch Mitarbeitende .....                                          | 15 |
| 5.2.2 | Übergriffiges Verhalten unter Kindern .....                                                   | 15 |
| 5.3   | Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im privaten Umfeld des Kindes                  | 15 |
| 5.4   | Selbstmitteilungen von Kindern .....                                                          | 15 |
| 6     | Aufarbeitung und Umgang mit nicht bestätigten Verdachtsmomenten.....                          | 16 |
| 6.1   | Vorerfahrungen mit (sexualisierter) Gewalt .....                                              | 16 |
| 6.2   | Aufarbeitung bei Gewalterfahrungen .....                                                      | 16 |



|       |                                                                                                               |    |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 6.3   | Rehabilitierung bei falschen Verdächtigungen.....                                                             | 16 |
| 7     | Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung .....                 | 17 |
| 7.1   | Stärkung der Kinder in der Wahrnehmung Ihrer Kinderrechte .....                                               | 17 |
| 7.2   | Partizipation .....                                                                                           | 17 |
| 7.3   | Konzept zur sexuellen Bildung .....                                                                           | 18 |
| 7.4   | Beschwerdemanagement.....                                                                                     | 19 |
| 7.4.1 | Beschwerdeverfahren für die Kinder .....                                                                      | 19 |
| 7.4.2 | Beschwerdeverfahren für die Eltern .....                                                                      | 19 |
| 7.4.3 | Beschwerdeverfahren für die Mitarbeitenden .....                                                              | 20 |
| 7.5   | Kontaktstellen.....                                                                                           | 20 |
|       | Bitte wenden Sie sich in Notfällen, bei Fragen oder Beschwerden gerne an folgende Kontaktstellen:.....        | 20 |
| 8     | Personalentwicklung .....                                                                                     | 22 |
| 8.1   | Regelmäßige Fortbildungen .....                                                                               | 22 |
| 8.2   | Personalauswahl – Kinderschutz von Anfang an.....                                                             | 22 |
| 8.3   | Einarbeitung .....                                                                                            | 22 |
| 8.4   | Personelle Engpässe .....                                                                                     | 23 |
| 8.5   | Selbstverpflichtung .....                                                                                     | 25 |
| 8.6   | Verhaltensampel zur Vermeidung Grenzüberschreitungen.....                                                     | 27 |
| 9     | Qualitätssicherung im Kinderschutz.....                                                                       | 28 |
| 9.1   | So stellen wir sicher, dass die Grenzen zwischen den Kindern geachtet und eingehalten werden. ....            | 28 |
| 9.2   | Gewährleistung der Einhaltung der Verhaltensregeln zwischen den externen Erwachsenen, Eltern und Kindern..... | 28 |
| 9.3   | Überarbeitung .....                                                                                           | 29 |
| 10    | Fazit .....                                                                                                   | 29 |
|       | Literaturverzeichnis: .....                                                                                   | 30 |



# 1 Einleitung

In der Kinderkrippe Mangfallwichtel der Diakonie Jugendhilfe Oberbayern begleiten wir Kinder im Alter von ein bis drei Jahren bei ihren Bildungsprozessen.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept hat das Team der Kindertageseinrichtung eine gemeinsame Handlungsleitlinie und Handlungsmöglichkeit geschaffen, welche für alle Mitarbeitende und sonstigen Akteurinnen/Akteure verbindlich ist. Es setzt sich mit den Themenbereichen Grenzüberschreitungen, Übergriffen und Gewalt sowie der Prävention und Intervention auseinander. Dieses Schutzkonzept gibt zugleich Orientierung und Handlungssicherheit mit dem Ziel, den Kindern einen sicheren Ort zu bieten, an dem sie zu starken Persönlichkeiten heranwachsen können. Es wurde von allen Mitarbeitenden der Kinderkrippe Mangfallwichtel interaktiv und partizipativ erarbeitet und wird einmal pro Jahr in diesem Rahmen aktualisiert und angepasst.

## 1.1 Inhalte des Konzeptes zum Schutz vor Gewalt

Unser Kinderschutzansatz setzt sich aus mehreren inhaltlichen Teilen zusammen, die teilweise in dieses Schutzkonzept integriert sind und darüber hinaus als zusätzliche Teile im Kinderschutz greifen. So ist das „Verfahren zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ im privaten Umfeld des Kindes eine wichtige Säule des Kinderschutzes, die in externen Dokumenten geregelt ist.

Auch die „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen“ regelt den fachlichen und dienstrechtlichen „Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“<sup>1</sup>. Diese sichert ein strukturiertes Verfahren und zielt in erster Linie auf fachliche Verbesserung und Qualitätsentwicklung ab. Sie beschreibt auch, wie im Falle falscher Verdächtigungen das Ansehen der Mitarbeitenden wiederhergestellt werden kann.

Das Konzept zur sexuellen Bildung ist ein präventives Element des Kinderschutzes. Es beschreibt die Grundlagen der kindlichen sexuellen Entwicklung, legt die Haltung der Einrichtung zur kindlichen Sexualität dar und benennt beispielsweise die Regeln und Grenzen des Doktorspiels.

Gemeinsam mit der Konzeption, die auf dem BEP<sup>2</sup> beruht, beschreiben diese Konzepte die Grundlagen des Kinderschutzes von der Prävention im Rahmen der Bildungsarbeit bis zur Intervention und Aufarbeitung. Dabei orientieren sie sich u.a. am „Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen“<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infosozial.de/infosozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 02.12.2022

<sup>2</sup> Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen; Staatsinstitut für Frühpädagogik München (2016): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. München. 7. Auflage.

<sup>3</sup> Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021): Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen. Online verfügbar unter: [https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_inet/kinderbetreuung/stmas\\_leitfaden-schutzauftrag-kitas\\_a4\\_bf\\_kws.pdf](https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf). Letzter Zugriff am 17.11.2022



## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Folgend werden allgemeine rechtliche Grundlagen benannt, die im Konzept teilweise genauer ausgeführt oder ergänzt werden.

Die ersten beiden Artikel des Grundgesetzes benennen die Menschenwürde als unantastbar und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Sie bilden die Grundlage der deutschen Gesetzgebung. Als anerkannter Träger der Jugendhilfe sind wir verpflichtet, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Im Rahmen des Schutzauftrags nach § 1 Abs.3 Nr.4, 8a, 45, 72a und 79a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) sind die Träger und Fachkräfte dazu verpflichtet, sich für den aktiven Schutz der uns anvertrauten Kinder einzusetzen und diesem nachzukommen.

Das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKibig) bildet als Landesgesetz des Freistaats Bayern die gesetzliche Grundlage der Kindertageseinrichtungen der Jugendhilfe Oberbayern). Der §9b BayKibig beschreibt noch einmal den Schutzauftrag sowie das Verfahren bei Kindeswohlgefährdung in unseren Kindertageseinrichtungen.

Auch der §8 des Präventionsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern spezifiziert die Anforderungen an Schutzkonzepte in Kindertageseinrichtungen.<sup>4</sup>

Unser Hauptziel ist es, wie es unter anderem im Art.19 der UN Kinderrechtskonvention beschrieben ist, die uns anvertrauten Kinder vor jeglichen Formen von Gewalt, Verwahrlosung oder Misshandlung zu schützen.

## 2 Definition von sexueller Gewalt und Übergriffen

Der Begriff der Gewalt sowie der sexuellen Gewalt umfasst zahlreiche Definitionen und Termini. Auch in der Literatur wird nach wie vor über Formulierungen und Grenzen der Begriffsdeutung diskutiert.

Sexuelle Gewalt bezeichnet nach einer Definition von Deegener (Diakonie Deutschland 2010) „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, psychischen, kognitiven oder sprachliche Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann. Die Missbraucher nutzen ihre Macht – und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“

„Alltägliche sexuelle Anmache, anzügliche Witze und Belästigungen sind damit ebenso gemeint wie sexuelle Nötigung bis hin zur Vergewaltigung, sexueller Missbrauch und unterschiedliche Formen organisierter sexualisierter Gewalt.“ (Maywald 2015, S.54)

Folgend werden die aus unserer Sicht treffenden Formulierungen genannt.

### 2.1 Was ist Gewalt?

Wie bereits benannt, gibt es nicht nur eine richtige Definition von Gewalt. Mit den nun folgenden Definitionen möchten wir uns der Thematik annähern.

---

<sup>4</sup> Evangelischer Kitaverband (2022): Kita als sicherer Ort. Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas. Nürnberg. Online verfügbar unter: [https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user\\_upload/materialien\\_a\\_bis\\_z/kinderschutz/HANDOUT\\_Bereichsbezogenes\\_Schutzkonzept\\_-\\_Stand\\_11.04.2022.pdf](https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/HANDOUT_Bereichsbezogenes_Schutzkonzept_-_Stand_11.04.2022.pdf). Letzter Zugriff am 22.11.2022



Im soziologischen Sinn stellt Gewalt eine Ressource der Macht dar. Das bedeutet, dass der Gewaltausübende jemanden dazu bringen kann, zu tun, was er möchte und im Falle des Widerstrebens diesen dazu zwingen kann, den eigenen Willen auszuführen.

Im Kontext der Kita verstehen wir eine „illegitime Ausübung von Zwang auf verschiedenen Ebenen [...]. Auf der persönlichen Ebene wird der Wille der Person, über die Gewalt ausgeübt wird, missachtet oder gebrochen.“<sup>5</sup>

Als für uns allgemein gültige Definition möchten wir die Folgende nutzen:

---

*„Gewalt ist jedes Mittel, das eingesetzt wird, um einem anderen Menschen den eigenen Willen aufzuzwingen oder etwas machen zu lassen, was er oder sie nicht möchte (Durchsetzung von Macht).“<sup>6</sup>*

---

Gewalt kann verbal, psychisch sowie physisch ausgeübt werden.

## 2.2 Sexuelle Gewalt

Aus strafrechtlicher Sicht sind alle sexuellen Handlungen mit und ohne Körperkontakt unter Strafe gestellt, wenn die betroffene Person jünger als 14 Jahre ist. Somit ist jede, sexuelle Handlung eine Straftat nach § 176 StGB<sup>7</sup>.

---

*„Unter sexueller Gewalt versteht man sexuelle Handlungen vor und an Kindern und Jugendlichen, bei denen der Täter oder die Täterin eine Macht- und Autoritätsposition ausnutzt, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Sexueller Missbrauch umfasst ein breites Spektrum einmaliger und wiederholter sexueller Handlungen ohne Körperkontakt bis hin zu invasiver, penetrierender Gewalt, die sich über Jahre hin erstrecken kann.“<sup>8</sup>*

---

Ergänzend dazu möchten wir folgende Erklärung nennen: „Alltägliche sexuelle Anmache, anzügliche Witze und Belästigungen sind damit ebenso gemeint wie sexuelle Nötigung bis hin zur Vergewaltigung, sexueller Missbrauch und unterschiedliche Formen organisierter sexualisierter Gewalt.“<sup>9</sup>

---

<sup>5</sup> IMMA (2022): Leitlinien 3.Schutzkonzept von IMMA e.V. München. Online verfügbar unter: <https://imma.de/%C3%BCber-uns/leitlinien/schutzkonzept-von-imma-ev/> letzter Zugriff am 14.11.2022.

<sup>6</sup> Landeskriminalamt Wien (2007): Gewaltbarometer. Unterrichtsmateriellen: Spiele und Übungen. Wien. Online Verfügbar unter:

[https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwj3jb2Stq37AhWQSPEDHeTBD5gQFnoECBcQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.edugroup.at%2Ffileadmin%2FDAM%2FBildung%2FMedienratgeber%2FGewalt-Schule-Medien%2FInfo-Gewaltbarometer.pdf&usq=AOvVaw0GGsFg4\\_HyWcywLRyXYMrS](https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwj3jb2Stq37AhWQSPEDHeTBD5gQFnoECBcQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.edugroup.at%2Ffileadmin%2FDAM%2FBildung%2FMedienratgeber%2FGewalt-Schule-Medien%2FInfo-Gewaltbarometer.pdf&usq=AOvVaw0GGsFg4_HyWcywLRyXYMrS) letzter Zugriff am 14.11.2022 um 13:06 Uhr

<sup>7</sup> Vgl. Bange Dirk, Deegener Günter (1996): Sexueller Missbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Psychologie Verlags Union, Weinheim.

<sup>8</sup> Heynen Susann (2011): Sexueller Missbrauch. In: Ehlert, Funk, Stecklina (Hrsg): Wörterbuch Soziale Arbeit und Geschlecht. Weinheim und München. S. 373

<sup>9</sup> Maywald, Jörg (2015): Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. Herder. Freiburg. S. 54



## 2.3 Was ist ein sexueller Übergriff?

In der Pädagogischen Arbeit wird auch zwischen den Akteuren grenzverletzenden Verhaltens unterschieden. Wenn Kinder im pädagogischen Alltag untereinander Grenzen überschreiten, ist diese Situation vom Missbrauchsbeginn abzugrenzen.

---

*„Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden, bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten Kindern, übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohungen oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.“<sup>10</sup>*

---

## 2.4 Sexueller Missbrauch

Die von uns gewählte Definition des sexuellen Missbrauchs geht über die Strafrechtliche hinaus.

---

*„[...] jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen können [ist] als sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt definiert. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen.“<sup>11</sup>*

---

„Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sexuelle Handlungen sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind ausdrückt, dass es einverstanden ist, oder ein Täter oder eine Täterin dies so interpretiert.“<sup>12</sup>

---

<sup>10</sup> Maywald, Jörg (2015): Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. Herder. Freiburg. S. 54

<sup>11</sup> Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2022): Definition sexueller Kindesmissbrauch. Was ist Sexueller Missbrauch? Online verfügbar unter <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>. Letzter Zugriff 18.11.2022

<sup>12</sup> Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2022): Definition sexueller Kindesmissbrauch. Was ist Sexueller Missbrauch? Online verfügbar unter <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>. Letzter Zugriff 18.11.2022



## 2.5 Wann ist ein Verhalten für uns grenzverletzend oder übergriffig?

Übergriffiges Verhalten sowie unbeabsichtigte Grenzverletzungen von Mitarbeitenden sind in der „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen - Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“ definiert.

Ein Verhalten ist für uns dann übergriffig, wenn die persönlichen Grenzen der Kinder verletzt werden. Ausschlaggebend ist hierbei die Wahrnehmung des betroffenen Kindes sowie die bestehenden moralischen und strafrechtlichen Normen und Werte unserer Gesellschaft. Grenzverletzungen können unbeabsichtigt sein, unbewusst ablaufen oder durch überfürsorgliches Verhalten entstehen. Bereits verbale Äußerungen können einen Übergriff darstellen.

## 2.6 Durch wen kann Gewalt ausgeübt werden?

Jede Form von Gewalt kann von jeder sich in der Kita bewegendenden Person ausgeübt werden. Sowohl von Männern und Frauen im sozialen Umfeld des Kindes (z.B. Familie, Freundes- und Bekanntenkreis), durch Betreuungspersonen (z.B. in KiTa, Schule, Verein), durch andere Kinder und Jugendliche, als auch durch fremde Personen.

Folgende Personen gehen regelmäßig ein und aus:

- Kinder
- Mitarbeitende
- Eltern
- Geschwister
- Andere Angehörige
- Abholberechtigte
- Handwerker/-innen
- Techniker/-innen
- Reinigungskräfte
- Externe Kräfte z.B. Fachdienst
- Mitarbeitende der Stadt Kolbermoor
- Hospitierende

## 3 Risikoanalyse

Wir verstehen Kindertagesstätten als Schutzräume für die uns anvertrauten Kinder. Um einen möglichst guten Schutz gewährleisten zu können, müssen wir Situationen im Alltag sowie bauliche Bereiche der Kita definieren, die Übergriffe und Gewalt begünstigen können. Wenn wir diese Situationen und Orte kennen, können wir vorbeugende Maßnahmen ergreifen um das Risiko für Kinder zu minimieren.

### 3.1 In welchen Situationen sind die Kinder in unserem Haus besonders gefährdet?

Besonders in den ersten Lebensjahren sind Kinder auf Schutz, Pflege und Fürsorge von Erwachsenen angewiesen. Eben diese Voraussetzungen können von Täter und Täterinnen



ausgenutzt werden. So sind die Kinder in z.B. folgenden Situationen in unserem Haus besonders gefährdet:

*Zwischen Fachpersonal und Kind:*

- Die Schlafbegleitung / Begleitung der Ruhezeit
- Begleitung der Toilettengänge/ Sauberkeitserziehung/Wechseln der Kleidung
- Wickelsituation
- Badespiele im Garten
- Pädagogische Angebote mit Kleingruppen

*Zwischen den Kindern:*

- Doktorspiele
- Unbeaufsichtigte Spielkontakte

*Zwischen Dritten und den Kindern:*

- Unbeaufsichtigter Aufenthalt von externen z.B. Essenslieferant, Handwerker, Hausmeister
- Unbeaufsichtigter Aufenthalt von Praktikanten/Besuchern/Eltern
- Während der Bring-und Abholzeit besteht die Möglichkeit, dass unbefugte Menschen die Einrichtung betreten.
- Einzelförderung der Integrationskinder durch den Fachdienst (ggf. sind andere Kinder auch mit dabei)
- In Vertretungssituationen, Hospitationen und Bewerbungen

Besonders in den ersten Lebensjahren sind Kinder auf Schutz, Pflege und Fürsorge von Erwachsenen angewiesen. Eben diese Voraussetzungen können von Täter und Täterinnen ausgenutzt werden. So sind das Schlafen und die Begleitung von Toilettengängen Situationen, in denen Kinder besonders gefährdet sein können.

### 3.2 Gibt es im Haus besondere Gefahrenzonen?

Alle Bereiche, in denen sich Erwachsene und Kinder, bzw. Kinder mit anderen Kindern alleine aufhalten und die nicht gut einsehbar sind, betrachten wir als potentielle Gefahrenzonen. Die aufgelisteten Innenbereiche stellen eine besondere Gefahr für sexuelle und körperliche Gewalt dar, da die Räumlichkeiten absperrbar und/ oder Fensterlos sind. Alle geschlossenen Räume haben nicht einsehbare Holztüren. Transparenz ist nicht möglich. Die Räumlichkeiten sind außerhalb der Hör- und Sehweite der übrigen Mitarbeiter. Mitarbeiter, Eltern bzw. Dritte können sich zu diesen Räumlichkeiten Zutritt verschaffen. Diese sind in der Kindertagesstätte im Besonderen:

- Kinderbäder
- Schlafräume
- Küche
- Waschraum
- Lagerraum
- Personalraum
- Personal-/Besuchertoilette



- Turnraum
- Elternzimmer
- Kreativraum
- Teile des Flurs
- Nicht mehr genutzte Gruppenräume am Nachmittag

Diese Gartenbereiche hinter dem Haus sind schlecht einsehbar und nicht vor fremden Blicken geschützt. Kinder können von Personen außerhalb des Gartens über den Zaun gehoben werden.

- Hinter dem Gartenschuppen
- Gartenbereich zwischen Turnraum und Parkplatz

## 4 Regeln zum Schutz der Kinder

Zum Schutz der Kinder hat das Team folgende Regeln verabredet.

### 4.1 Allgemeine Regeln

Um Kinder von äußeren Gefahren wie beispielsweise Passanten und Nachbarn zu schützen, gelten in unserer Einrichtung folgende Regelungen:

- Da fremde Personen in den Garten sehen können, behalten die Kinder zum plantschen ihre Windel/Unterhose/Body/Badehose/Badeanzug an.
- Um die Sicherheit der Kinder im Garten zu gewährleisten ist eine gute Personalverteilung notwendig. Es gibt feste Standorte, an denen sich Mitarbeiter/-inne aufhalten müssen.
- In der Bring- und Abholzeit besteht die Möglichkeit, dass unbefugte Menschen die Einrichtung betreten. Mit Hilfe der Gegensprechanlage lassen wir nur Menschen hinein, die uns ihren Namen und den Grund des Besuchs nennen.
- Eltern und Mitarbeitende sind zudem angehalten, unbekannte Personen die sie in der Kinderkrippe sehen, anzusprechen und an der Eingangstür niemanden unbekannten mit hinein gehen zu lassen.
- Betriebsfremde Personen werden von Mitarbeitern der Kinderkrippe Mangfallwichtel begleitet
- Wir lassen Krippenkinder niemals unbeaufsichtigt. Selbst der alleinige Toilettengang oder das alleinige Spielen im angrenzenden Nebenraum wird bewusst vom Fachpersonal wahrgenommen und mit „offenen Ohren“ begleitet.
- Betriebsfremde Personen wie beispielsweise Handwerker/innen bewegen sich nicht alleine durch das Gebäude
- Bei Ausflügen bleiben die Kinder zu keiner Zeit unbeaufsichtigt und müssen sich immer in Sichtweite aufhalten (Bsp. Ausflug in den Wald)



## 4.2 Regeln zum Umgang der Mitarbeitenden in Bezug auf die Nähe und Distanz zu den Kindern

Als Fachpersonal gehen wir mit den uns anvertrauten Kindern professionell um. Deshalb haben wir folgende Regeln zum angemessenen Nähe- und Distanzverhalten im Umgang mit den Kindern definiert.

- Wir umarmen Kinder nur, wenn sie dies wünschen.
- Mitarbeitende gehen nicht mit Kindern in nicht einsehbare Räume, z.B. Lagerräume ...
- Die Türen werden möglichst offengehalten, damit kein Fachpersonal mit den Kindern alleine ist.
- Es werden keine Kinder von uns geküsst und auch wir lassen uns nicht von den Kindern küssen.
- Es werden keine Fotos von unbedeckten Kindern gemacht
- Grundsätzlich werden keine Fotos, die von den pädagogischen Fachkräften aufgenommen wurden, mit nach Hause genommen
- Wir achten darauf, dass Kinder nicht unbedeckt sind
- Die Kinder werden im Intimbereich ausschließlich zur Pflege mit den vorgesehenen Utensilien berührt
- Es Wickeln nur die pädagogischen Fachkräfte die Kinder (Keine kurzzeitigen Praktikanten oder Aushilfskräfte)
- Wir betreuen in der Freizeit keine Kinder der eigenen Einrichtung
- In der Regel besteht kein privater Kontakt zu den Eltern. Sollte dies doch gegeben sein, so wird die Leitung darüber informiert und offen kommuniziert.
- Kinderfotos werden nur mit unkenntlichem Gesicht und mit vorheriger Rücksprache mit der Leitung im Internet veröffentlicht.

## 4.3 Regeln zur Nähe und Distanz unter Kindern

In den ersten Lebensjahren erfahren Kinder ihre Umgebung mit allen Sinnen. Dazu gehört, dass sie ihren Körper und auch den Körper von anderen Kindern entdecken. Dabei stellen Kinder Unterschiede und Gemeinsamkeiten wertfrei fest. Aber auch zwischen Kindern kann es Machtverhältnisse geben. Deshalb ist es wichtig, dass jedes Kind lernt, auf sich zu achten und „Nein“ zu sagen. Genauso wie jedes Kind lernt ein „Nein“ zu akzeptieren und die Grenzen anderen zu achten. Jedes Kind kann für sich selbst entscheiden und bestimmen, wie viel Nähe es zulassen möchte. Trotz allem ist es wichtig, dass auch Erwachsene für die Kinder Grenzen setzen. So darf keinem Kind wehgetan werden und es dürfen keine Gegenstände in Körperöffnungen eingeführt werden.

Doktorspiele, die vom generellen Interesse und der Neugier am Körper geleitet sind, beobachten und begleiten wir. Im Falle einer Grenzüberschreitung greifen wir ein. Solange die Kinder angezogen bleiben und keine Grenzen überschritten werden, dürfen sie es.

Befriedigt sich ein Kind in der Kita selbst, begreifen wir das grundsätzlich als Teil der sexuellen Entwicklung. Je nach Situation, Ort, Intensität und Auswirkung auf die anderen Kinder entscheiden wir ob wir, es in diesem Fall unterbinden.

Die physische und psychosexuelle Entwicklung beginnt bereits im Mutterleib. Auch Kinder haben Bedürfnisse nach Nähe und danach sich selbst und andere kennenzulernen. Dazu



gehört unter anderem auch das sogenannte Doktorspiel. Damit die Rechte eines jeden Kindes gewahrt werden können, haben wir uns auf folgende Regeln geeinigt:

- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es (Doktor) spielen will.
- Ein Kind streichelt und untersucht ein anderes Kind so viel, wie es für es selber und das andere Kind angenehm ist.
- Kein Kind tut einem anderen Kind weh.
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in den Po, in die Vagina, in den Penis, in die Nase, den Mund oder in das Ohr.
- Größere Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen.
- „Nein“ heißt „Nein“ und „Stopp“ bedeutet „Stopp“
- Schlechte Geheimnisse darf man erzählen.
- Hilfe holen ist kein Petzen!

#### 4.4 Regeln zwischen Eltern und den eigenen Kindern in der Kita

- Eltern wahren die Grenzen der Kinder
- Eltern betreten die Kinderbäder nicht, sondern nutzen mit Ihrem Kind das Gäste WC.
- Filmen und fotografieren ist Eltern im Haus ausdrücklich untersagt

#### 4.5 Regeln für Eltern im Umgang mit fremden Kindern

Folgende Regeln gelten in unserer Kita für den Umgang der Eltern mit fremden Kindern:

- Eltern begleiten fremde Kinder nicht auf die Toilette.
- Eltern müssen bei fremden Kindern Distanz wahren (z.B. kuscheln, Küssen, auf den Schoß nehmen). Besonders während der Eingewöhnung des eigenen Kindes, werden Eltern mit anderen Kindern konfrontiert. In konkreten Situationen sprechen wir die Eltern darauf an.
- Filmen und fotografieren ist Eltern im Haus ausdrücklich untersagt.
- Elternteile dürfen fremde Kinder nur mit Abholberechtigung abholen. (Spielbesuche gegenseitig Zuhause)

#### 4.6 Diese Regeln gelten zwischen Erwachsenen

- Im Tür-und-Angel-Gespräch erfolgt ein kurzer Austausch zu tagesaktuellen Themen, tiefergehende Fragestellungen werden im Elterngespräch besprochen
- Wir wahren den Datenschutz und reden nicht über andere Kinder.
- Generell gilt in unserer Einrichtung die Anrede „Sie“. Durch den ländlichen Charakter von Kolbermoor und der Nachbarschaft in der einige Mitarbeiter/ - innen wohnen wird individuell auch mit „Du“ kommuniziert. Hierbei ist uns ein professionelles Miteinander wichtig. Das Team und die Leitung werden darüber informiert, warum eine Familie geduzt wird. Gemeinsam wird überlegt wie die Erziehungspartnerschaft stattfindet (In welche Gruppe kommt das Kind, wer übernimmt Entwicklungsgespräche, usw.)

## 5 Intervention

Grundsätzlich ist jede/r Mitarbeitende dafür verantwortlich einer unangemessenen Situation oder unangemessenem Verhalten entgegenzuwirken und dies an die Leitung zu melden. Darüber hinaus sind auch alle anderen sich im Haus bewegenden Personen in der Pflicht, ihre



Sorge um das Wohl der Kinder mitzuteilen. Uns ist bewusst, dass sich ein Verdacht auf Grenzverletzung oder sexualisierte Gewalt häufig nicht eindeutig und sofort klären lässt. Daher gehen wir wie folgt vor:

## 5.1 So verhalte ich mich als Mitarbeitender, wenn ich eine unangemessene Situation beobachte

Situationen in denen Kinder gefährdet sind, sind sofort zu unterbinden. Nach Möglichkeit achten wir darauf, dass wir die Situation ohne Beschämung oder Bloßstellung beenden und kümmern uns im Nachgang um Aufklärung.

### 5.1.1 Übergriffiges bzw. Grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeitende

Wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeitender eine Situation beobachtet, in der ein/eine Mitarbeitende/-r grenzverletzend mit einem Kind umgeht, dann spricht er/sie diejenige/denjenigen direkt darauf an und lässt sich die Situation erklären. Anschließend kann die übergriffig handelnde Person entscheiden, ob sie selbstständig die Leitung informieren möchte oder ob die beobachtende Person gemeinsam mit der grenzverletzend handelnden Person die Leitung informiert. Sollte beides nicht möglich sein, dann informiert die beobachtende Person selbstständig die Leitung.

Anschließend geht die Kitaleitung nach der „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen“ vor, die den „Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“<sup>13</sup> regelt. In diesem Zusammenhang werden Reflexion, Verhaltensanweisungen, Weiterbildung und ggf. Dienstrechtliche Maßnahmen sowie die Notwendigkeit einer Meldung an die Fachaufsicht gemäß §47 SGBVIII geprüft.

Darüber hinaus werden regulär die Interventionsstellen der EKB einbezogen.<sup>14</sup>

### 5.1.2 Vorgehen bei Gefährdung durch die Eltern innerhalb der Einrichtung

Nehmen wir gefährdende Situationen wahr, die sich zwischen Eltern und dem eigenen Kind ereignen, unterbinden wir diese nach Möglichkeit umgehend ohne die Eltern zu beschämen oder bloßzustellen. Im Anschluss laden wir die Eltern zu einem Elterngespräch ein. Wir besprechen die Situation im Nachgang mit einem/r KollegIn und/oder der Kitaleitung und prüfen, ob ein Verfahren gemäß §8a SGBVIII eingeleitet und eine Insofern erfahrene Fachkraft (ISEF) eingeschaltet wird.

## 5.2 Vorgehen bei sexueller Gewalt

Besteht ein Verdacht auf (sexuelle) Gewalt durch Fachpersonal, Dritte oder sexuelle Übergriffe durch andere Kinder der Kindertagesstätte, handelt es sich um ein meldepflichtiges Vorkommnis gem. §47 SGBIII. Werden Beobachtungen durch eine/n Mitarbeitende/n oder eine andere Person gemacht, informiert diese/r umgehend die Kitaleitung bzw. bei Abwesenheit deren Vertretung. Diese verfährt nach der „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“ und schaltet die Regionalleitung bzw.

<sup>13</sup> Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infosozial.de/infosozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 02.12.2022

<sup>14</sup> <https://aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de/>



Geschäftsbereichsleitung ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden ob eine Meldung gemäß §47 SGBIII an die Fachaufsicht erfolgen muss.

Des Weiteren entscheidet die Geschäftsbereichsleitung gemeinsam mit dem Personalmanagement, ob und wie eine Freistellung des Mitarbeitenden erfolgt und inwiefern die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden.

Informationen an nicht betroffene Eltern, Mitarbeitende und Nachbäreinrichtungen erfolgen nur nach Rücksprache mit der Geschäftsbereichsleitung.

### 5.2.1 Sexuelle Gewalt an Kindern durch Mitarbeitende

Das Handeln bei einem Verdacht von (sexueller) Gewalt in der Kita stellt immer eine Herausforderung dar. Situationen sind nicht immer eindeutig und da sich der Verdacht auf eine/-n Mitarbeitende/-n richten kann, erschwert dies oft das Handeln. Wichtig ist es deshalb Ruhe zu bewahren, Fakten zu sammeln und besonnen zu handeln.

Werden (sexuelle) Grenzüberschreitungen, Übergriffe oder Gewalt direkt beobachtet sind diese sofort zu unterbinden. Werden (sexuelle) Grenzüberschreitungen, Übergriffe oder Gewalt im Nachgang durch spontane Äußerungen des Kindes oder durch Erzählung der Eltern bekannt, ist in erster Linie dafür Sorge zu tragen, dass keine weiteren Übergriffe geschehen.

### 5.2.2 Übergriffiges Verhalten unter Kindern

Beobachten wir eine sexuell übergriffe Situation zwischen Kindern, suchen wir auch hier das Gespräch. In akuten Gefahrensituationen greifen wir sofort ein und entscheiden danach gemeinsam mit weiteren Mitarbeitenden wie wir weiter vorgehen. Die Eltern werden über die Situation und die pädagogischen Lösungen informiert bzw. bei Bedarf intensiver einbezogen. Im Falle sexueller Grenzverletzungen holen wir uns ggf. Unterstützung bei einer einschlägigen Beratungsstelle wie z.B. Wildwasser e.V., Imma e.V., KIBS e.V. Ein Verfahren nach §8a wird ggf. geprüft.

## 5.3 Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im privaten Umfeld des Kindes

Der §1631 BGB sichert Kindern gewaltfreie Erziehung und Pflege zu. Leider gelingt es den Erziehenden manchmal nicht, dieses Kinderrecht zu gewährleisten. Es gibt bei der Diakonie Jugendhilfe Oberbayern klar geregelte Zuständigkeiten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen in diesem Kontext. Hierzu zählt auch der Bereich der (sexuellen) Gewalt. Besteht ein Verdacht auf (sexuelle) Gewalt durch Personen außerhalb der Kita, erfolgt zunächst eine Ersteinschätzung im Vier-Augen-Prinzip sowie die Mitteilung an die Leitung. Anschließend wird im Rahmen des §8a SGB VIII eine Gefährdungseinschätzung mit der zuständigen IseF erstellt, in der über das weitere Vorgehen (z.B. Elterngespräch, Meldung etc.) entschieden wird. Wichtig ist hierbei, dass die üblichen Dokumentationsraster, z.B. Erst- und Gefährdungseinschätzung, geführt werden.<sup>15</sup>

## 5.4 Selbstmitteilungen von Kindern

Wenn Kinder sich uns anvertrauen, hören wir zu und zeigen Verständnis. Jede Selbstmitteilung in der ein Kind von (sexueller) Gewalt berichtet ist willkommen und wird sofort gehört, selbst wenn das Setting unpassend erscheint. Beim Zuhören stellen wir keine Suggestivfragen, um zu verhindern, dass die Erinnerung der Kinder überlagert wird. Im

<sup>15</sup> Die jederzeit aktualisierten Formulare finden die Mitarbeitenden der Diakonie Rosenheim unter: <https://intranet.dwro.de/vorlagen/>



direkten Anschluss dokumentieren wir die Aussagen der Kinder so wörtlich wie möglich, um zu verhindern, dass unsere Erinnerung überlagert wird. Erst im Anschluss daran ziehen wir die Kitaleitung hinzu und besprechen das weitere Vorgehen. Bei Bedarf holen wir uns Unterstützung bei einer einschlägigen Beratungsstelle wie z.B. Wildwasser e.V., Imma e.V., KIBS e.V.

Je nach Setting gehen wir dann individualisiert und unter Beratung vor.

## 6 Aufarbeitung und Umgang mit nicht bestätigten Verdachtsmomenten

Die Auseinandersetzung mit der Geschichte der Einrichtung hilft bei der Beurteilung der gesamten Kinderschutzsituation.

In der Vergangenheit ist es vorgekommen, dass eine Mitarbeiterin im Beisein ihrer Kollegin die Kinder in Stresssituationen zu laut geschimpft hat. Die Kollegin nutzte dies als Anlass darüber mit Ihrer Kollegin und der Leitung darüber zu reden. Da dies eine subjektive Wahrnehmung war, haben wir gemeinsam die Verhaltensampel zur Vermeidung Grenzüberschreitungen (siehe 8.6.) besprochen und über gewaltfreie Kommunikation geredet. Damit sich dieses Geschehen nicht wiederholt, wurde die Thematik im Gesamtteam reflektiert und Methoden erarbeitet.

### 6.1 Vorerfahrungen mit (sexualisierter) Gewalt

Ein grenzverletzendes Verhalten eines Vaters durch ständige Flirtversuche und Freundschaftsanfragen in sozialen Medien löste bei einigen jungen Mitarbeiterinnen Unbehagen aus. Durch das verbalisieren dieser Tatsache von den Kolleginnen mit dem Vater, wurde diesem Bewusst gemacht, sein Verhalten zu ändern. Um klare professionelle Grenzen darzustellen, sind die Mitarbeiterinnen auch nicht auf das Angebot des Duzens eingegangen. Durch das dauerhaft professionelle Verhalten der Mitarbeiterinnen zeigte der Vater Einsicht.

### 6.2 Aufarbeitung bei Gewalterfahrungen

Die Aufarbeitung bereits erfolgter Übergriffe muss transparent und trotzdem sensibel erfolgen. Regulär werden die Qualitätsbegleitungen sowie die Beratenden der [„Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in der ELKB“](#)<sup>16</sup> in die Aufarbeitung einbezogen. Außerdem werden die Anweisungen der „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“ beachtet.

### 6.3 Rehabilitierung bei falschen Verdächtigungen

Unsere „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“ behandelt dieses Thema ausführlich und gibt konkrete Handlungsanweisungen, die das Ziel haben, transparent und trotzdem datenschutzgerecht mit falschen Verdächtigungen umzugehen. Die Rehabilitierungsrichtlinie berücksichtigt dabei alle Ebenen, das heißt die der

<sup>16</sup> Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (2022): Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt. München. Online verfügbar unter: [https://aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de/?smd\\_process\\_download=1&download\\_id=2594](https://aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de/?smd_process_download=1&download_id=2594). Letzter Zugriff am 22.11.2022  
oder Erreichbar unter der Telefonnummer: Telefon: 089 5595 676.



Diakonie – Jugendhilfe Oberbayern, der Kinder, der Familien und der Mitarbeitenden. Sollte sich ein Verdacht nicht bestätigen lassen, dann sind allen Beteiligten dazu verpflichtet, dies auch zu kommunizieren. Ziel ist es dann Vertrauen wieder zu entwickeln. Die Vorgaben des Kinderschutzes bleiben dabei unberührt.

## 7 Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung

Prävention hat grundsätzlich das Ziel, Grenzüberschreitungen und (sexualisierte) Gewalt zu verhindern. Das heißt, dass das Auftreten neuer Fälle weitgehend reduziert werden soll und zwar mit Hilfe von Maßnahmen, die auf Opferschutz, Täterprävention und Elternarbeit ausgerichtet sind.<sup>17</sup> Für die Arbeit in den Kindertagesstätten bedeutet dies, dass alle Mitarbeitenden regelmäßig Fortbildungen zu diesem Thema besuchen, was einen einheitlichen Wissensstand generiert und Handlungssicherheit schafft. Des Weiteren wird von allen Mitarbeitenden in regelmäßigen Abständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingefordert. In Team- und Supervisionssitzungen haben die Mitarbeitenden immer wieder die Möglichkeit, ihr Verhalten zu reflektieren, mögliche Fallbeispiele einzubringen und kollegiale Beratung zu führen. In der Einrichtung wird das Konzept der sexuellen Bildung – eine Grundlage des bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes – in die tägliche Arbeit einbezogen und ist fester Bestandteil der Hauskonzeption.

### 7.1 Stärkung der Kinder in der Wahrnehmung Ihrer Kinderrechte

Kinder brauchen besonderen Schutz und Fürsorge, um sich gesund zu entwickeln und voll zu entfalten. Um ihnen diesen Schutz zu geben, sind in der UN Kinderrechtskonvention die Kinderrechte regelt. Diese bilden die Grundlage unserer pädagogischen Arbeit. Damit Kinder ihre Rechte wahrnehmen und vertreten können, müssen sie diese erst einmal kennenlernen. Hierzu zählen unter anderem diese wesentlichen Aussagen:

- Dein Körper gehört dir!
- Vertraue deinem Gefühl!
- Du hast das Recht NEIN zu sagen!
- „Schlechte“ Geheimnisse darfst du weitererzählen!
- Du hast Recht auf Hilfe!

Diese Grundaussagen bringen wir allen Kindern im pädagogischen Alltag und in gezielten pädagogischen Angeboten näher.

### 7.2 Partizipation

Von Beginn an sind Kinder Träger eigener Rechte und nicht nur Objekte des Schutzes und der Fürsorge (vgl. Maywald 2015, S. 116). Daher möchten wir mit Hilfe von Partizipation „unsere“ Kinder auch hinsichtlich sexueller Gewalt stark machen und schützen. Denn: Kinder, die im Alltag (...) die Erfahrung machen, dass ihre Wünsche und Vorstellungen Gewicht haben und sie an Entscheidungen beteiligt werden, sind besser vor Gefährdungen geschützt.“ (Maywald 2015, S. 113)

Unser Ziel ist es, dass unsere Kinder:

---

<sup>17</sup> Vgl. Amann G und Wipplinger R. (Hrsg) (2005): Sexueller Missbrauch: Ein Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch. DGVt. Tübingen, S.735



- Selbstwirksamkeit erfahren,
- Ihren Willen und ihre Grenzen kennen und kommunizieren können,
- Die Möglichkeit haben, mitzugestalten und sich einzubringen.
- Sie werden angeregt, sich eine eigene Meinung zu bilden
- Stärkung des Selbstbewusstseins
- sie lernen, sich mit ihrer Umwelt kritisch auseinander zu setzen und ihre Bedürfnisse in Worte zu fassen

Ein wichtiger Bestandteil der Vorbeugung vor sexualisierter Gewalt oder Grenzverletzungen ist die Partizipation von Kindern. Durch eine entwicklungsangemessene Beteiligung der Kinder in Entscheidungsprozessen erlernen die Kinder ihre Gefühle und Bedürfnisse zu artikulieren. Dies erzeugt eine offene und vertrauensvolle Atmosphäre, die es den Kindern erlaubt Situationen anzusprechen, in denen sie sich unwohl fühlen. Grenzüberschreitungen werden so bewusster wahrgenommen und die Verbalisierung wird erleichtert. Bei uns in der Einrichtung wird dies beispielsweise bei der Gestaltung des Morgenkreises, des Freispiels, der Raumgestaltung gelebt. Ebenso arbeiten wir mit verschiedenen visuellen Methoden. Hierfür nutzen wir Bilderkarten. Im Freispiel können die Kinder in den Spielbereich selbst wählen. Auch die Wahl der Spielpartner ist frei.

Im Prozess der Eingewöhnung integriert sich jedes Kind individuell in das Alltagsleben der Gruppe. Die Eingewöhnung wird bedürfnisorientiert und achtsam gestaltet. Innerhalb der Gruppe haben die Kinder die Möglichkeiten die Gruppenkultur, ihren Alltag und die Regeln mitzugestalten.

### 7.3 Konzept zur sexuellen Bildung

Die Kita hat einen Schutzauftrag, der maßgeblich auf Prävention fußt. Mit dem Ziel, unsere Kinder stark zu machen, lassen sich unter anderem zwei Säulen der Prävention benennen: Prävention durch Sexualpädagogik sowie Prävention durch Partizipation der Kinder.

Damit die Erfüllung unseres Schutz- bzw. Präventionsauftrags gelingen kann, ist eine Schulung unserer Mitarbeitenden sowie die regelmäßige Reflexion und Auseinandersetzung mit der Thematik unbedingt nötig.

Wer Kinder schützen möchte, muss die Grenzen pädagogischen Handelns (er-)kennen und deren Einhaltung einfordern. Hierzu ist ein gemeinsames ein Bewusstsein dafür, wie sich kindliche Sexualität entwickelt, was genau erlaubt ist und was nicht im Team erarbeitet werden.

Wir haben neben dem Schutzauftrag ganz klar auch einen Bildungsauftrag, der im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan verankert ist (vgl. BEP 2007, S. 121 ff). Es ist also eine zentrale Aufgabe in der Kinderkrippe Mangfallwichtel mit unseren Kindern „Sexualität“ zu thematisieren und sie in ihrer Entwicklung zu unterstützen.

„Selbstständige Kinder, gut aufgeklärte Kinder, Kinder, die Begriffe für die Genitalien haben, und Kinder, die den Mut haben, sich Hilfe zu holen, sind besser gewappnet. Insofern gehört eine altersadäquate Sexualaufklärung zu den zentralen Strategien in der Prävention sexuellen Missbrauchs.“ (Fegert und Liebhardt 2012, S.21)

Grundsätzlich orientieren wir uns in der Kinderkrippe Mangfallwichtel daran, wertschätzend mit der Sexualentwicklung und dem Sexualverhalten der Kinder umzugehen. Wir schaffen einen Rahmen, in dem die Neugier und der Wissensdurst der Kinder entfaltet werden können. Dabei gibt es nach unten keine Altersgrenze, da jedes Alter hinsichtlich der psychosexuellen Entwicklung seine eigene Bedeutung besitzt (vgl. Maywald 2015, S. 51f).



Unsere Einrichtung erarbeitet aktuell ausführlich ein Konzept zur Sexuellen Bildung. Sobald dieses Konzept ausgearbeitet ist, werden wir es veröffentlichen und stellen die Inhalte gerne vor.

## 7.4 Beschwerdemanagement

Wir gehen achtsam mit Beschwerden, sei es von Kindern, Eltern oder Mitarbeitern um, nehmen sie ernst und handeln besonnen und zeitnah. Unsere beschwerdefreundliche Kultur ist geprägt von wertschätzendem Umgang aller Beteiligten und einem professionellen Selbstverständnis, das Fehler als Bestandteil der alltäglichen Berufspraxis begreift. Kritische Impulse werden in unserem Haus zugelassen und sind erwünscht.

Wir gehen sorgsam mit den uns anvertrauten Kindern um und sind für deren Bedürfnisse sensibel. Jegliche Äußerungen von Kindern werden ernst genommen.

### 7.4.1 Beschwerdeverfahren für die Kinder

Bei Spontanerzählungen durch das Kind steht im Mittelpunkt, dass sich das Kind ernst genommen fühlt und ihm vermittelt wird, dass man ihm glaubt. Wenn es zu einem Gespräch mit dem Kind kommt, sind ausschließlich offene Fragen zu verwenden, z. B. Wer? Wo? Was? Wann? Wie? Das Kind darf nicht „ausgefragt“ werden, suggestive Fragen sind unbedingt zu vermeiden. Sämtliche Informationen aus solchen Gesprächen sind sofort, wenn möglich wörtlich, zu dokumentieren. Erst nach der sorgfältigen Dokumentation werden die Informationen umgehend an die Kitaleitung weitergegeben. Diese schaltet die Geschäftsbereichsleitung ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden, ob eine Meldung gemäß § 47 SGBIII an die Fachaufsicht erfolgen muss.

Im Rahmen von Erzählkreisen oder bei ihren selbstgewählten Bezugspersonen haben Kinder die Möglichkeit, sich anzuvertrauen. Ebenso können alle Kinder im Haus ihre Anliegen, Wünsche und Beschwerden in unterschiedlichen Formen mitteilen. Wie oben beschrieben gibt es die Möglichkeit diese verbal zu äußern. Ebenfalls ist dies aber auch nonverbal möglich. Im gesamten pädagogischen Alltag beachten wir die Körpersprache der Kinder. Wenn sie sprechen, lassen wir sie aussprechen.

### 7.4.2 Beschwerdeverfahren für die Eltern

Wenn Eltern einen Verdacht äußern, ist es ebenfalls wichtig, diesen ernst zu nehmen und den Eindruck zu vermitteln, dass man ihnen glaubt. Sämtliche Informationen aus solchen Gesprächen sind sofort, wenn möglich wörtlich, zu dokumentieren. Erst nach der Dokumentation werden auch hier die Informationen umgehend an die Kitaleitung weitergegeben. Diese schaltet die Geschäftsbereichsleitung ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden, ob eine Meldung gemäß § 47 SGBIII an die Fachaufsicht erfolgen muss.

Beschwerden von Eltern können in Form des jährlichen Fragebogens zur Elternzufriedenheit eingereicht werden. Ebenfalls steht den Eltern immer offen sich direkt bei der Kita-Leitung zu beschweren. Dies kann per E-Mail oder persönlich passieren. Darüber hinaus gibt es im Eingangsbereich auch für die Eltern einen Briefkasten. Hier können sie ihre Beschwerden anonym oder mit Namen versehen einwerfen. Zusätzlich können Familien sich an die unter dem Punkt „Kontaktstellen“ genannten Kontakte wenden.

Wenn Eltern oder Kolleginnen einen Verdacht des grenzverletzenden Verhaltens gegenüber Kindern äußern, ist es ebenfalls wichtig, diesen ernst zu nehmen. Sämtliche Informationen aus



solchen Gesprächen sind sofort, wenn möglich wörtlich, zu dokumentieren. Erst nach der Dokumentation werden diese Informationen umgehend an die Kitaleitung weitergegeben. Diese schaltet ihre (stellvertretende) Geschäftsbereichsleitung ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden, ob eine Meldung gemäß §47 SGBIII an die Fachaufsicht erfolgen muss und ob eine einschlägige Beratungsstelle in das Verfahren eingebunden wird.

#### 7.4.3 Beschwerdeverfahren für die Mitarbeitenden

In den wöchentlich stattfindenden Teamsitzungen, den monatlich stattfindenden Supervisionen und im alltäglichen Gespräch, sowie den zweimal jährlich stattfindenden Personalentwicklungsgesprächen bietet sich Möglichkeit zur Beschwerde, sowie der (eigenen) Reflexion und bewussten Auseinandersetzung mit dem Thema. Darüber hinaus pflegen wir „eine Kultur der Offenheit und des unvoreingenommenen Dialogs“<sup>18</sup>. Mitarbeitende können sich bei Ihrer Leitung bzw. bei anderen Mitarbeitenden direkt beschweren. Gegebenenfalls können sich Mitarbeitende auch an die [Mitarbeitendenvertretung](#) wenden.<sup>19</sup> Sollte eine Beschwerde einmal nicht entsprechend wahrgenommen werden, dann haben Mitarbeitende der Diakonie Jugendhilfe Oberbayern die Möglichkeit einer Beschwerde<sup>20</sup> über das [Intranet](#), die persönlich von Mitgliedern der Geschäftsleitung des Diakonischen Werkes Rosenheim bearbeitet wird.<sup>21</sup>

#### 7.5 Kontaktstellen

Bitte wenden Sie sich in Notfällen, bei Fragen oder Beschwerden gerne an folgende Kontaktstellen:

##### **Feuerwehr/Rettungsdienst**

Telefon: 112

##### **Polizei**

Telefon: 110

##### **Elterntelefon (Telefonberatung für Eltern – Nummer gegen Kummer)**

Telefon: +49 (0) 800 / 111 0 550

##### **Kindertelefon (Telefonberatung für Kinder und Jugendliche – Nummer gegen Kummer)**

Telefon: 116 111

---

<sup>18</sup> Diakonisches Werk Rosenheim (2012): Führungsgrundsätze. Mietraching. Online Verfügbar unter: <https://dwro.de/ueber-uns/fuehrungsgrundsaeetze/>. Letzter Zugriff: 22.11.2022

<sup>19</sup> Zu erreichen ist die Mitarbeitendenvertretung unter: [kontakt@mav.dwro.de](mailto:kontakt@mav.dwro.de).

<sup>20</sup> Diakonisches Werk Rosenheim (2021): Qualitätsstandards. Beschwerdemanagement. Mietraching. Online Verfügbar unter: <https://dwro.de/ueber-uns/qualitaetsstandards/>. Letzter Zugriff: 22.11.2022

<sup>21</sup> Interne Beschwerdemöglichkeit für Mitarbeitende: Link: <https://intranet.dwro.de/dialog/beschwerdemanagement/> Verfügbar nur eingeloggt im Intranet des Diakonischen Werkes Rosenheim.

**Diakonie Jugendhilfe Obarbayern****Kinderkrippe Mangfallwichtel**

Karl-Rager-Str. 7

83059 Kolbermoor

Telefon: 08031 3046434

E-Mail: [3125@jh-obb.de](mailto:3125@jh-obb.de)

**Träger: Diakonie Jugendhilfe Obarbayern (für Beschwerden über die Einrichtung)****Ulrike Blank – stellvertretende Geschäftsbereichsleitung**

Elsässer Straße 30

81667 München

Telefon: +49 89 215462370

E-Mail: [ulrike.blank@jh-obb.de](mailto:ulrike.blank@jh-obb.de)

**Fachaufsicht (für Beschwerden über die Einrichtung)**

Landratsamt Rosenheim

Kindertagesbetreuung

Wittelsbacherstraße 53

83022 Rosenheim

Telefon: +49 8031 3922317

E-Mail: [kitaaufsicht@lra-rosenheim.de](mailto:kitaaufsicht@lra-rosenheim.de)

**Meldestelle Kinderschutz**

Deutscher Kinderschutzbund

Kreisverband Rosenheim e.V.

Herbststr. 14

83022 Rosenheim

Tel. 08031-12929

Fax 08031-16756

[info@kinderschutzbund-rosenheim.de](mailto:info@kinderschutzbund-rosenheim.de)

**Erziehungsberatungsstelle Caritasverband**

Reichenbachstr. 3

83022 Rosenheim

Telefon: 08031 / 203 740

E-Mail: [czrosenheimeb@caritasmuenchen.de](mailto:czrosenheimeb@caritasmuenchen.de)

**Frauen und Mädchennotruf Rosenheim e.V.**

Ludwigsplatz 15

83022 Rosenheim

Telefon: 08031 / 26 88 88

E-Mail: [kontakt@frauennotruf-ro.de](mailto:kontakt@frauennotruf-ro.de)

**ASD Jugendamt Rosenheim**

A-D: Frau Böhm

E-Z: Herr Alagic

Tel. +49 8031 392-2382

Fax +49 8031 392-9091

[kreisjugendamt@lra-rosenheim.de](mailto:kreisjugendamt@lra-rosenheim.de)



## 8 Personalentwicklung

Eine fehlerfreundliche Führungskultur beinhaltet auch eine umfangreiche Personalentwicklung. Diese beginnt bereits bei der Einstellung von Mitarbeitenden. Das Procedere ist ausführlich in der „Arbeitshilfe zum [...] Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita“<sup>22</sup> beschrieben.

### 8.1 Regelmäßige Fortbildungen

Die Mitarbeitenden der Diakonie Jugendhilfe Oberbayern werden regelmäßig durch Fort- und Weiterbildungen zum Thema Kinderschutz geschult. So werden auch in wiederkehrenden Abständen spezielle Fortbildungen zum § 8a SGB VIII und zum grenzwahrenden Umgang mit Kindern angeboten. Es gibt einen Pool an Mitarbeitenden, die zur Insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) ausgebildet sind und ein fortlaufendes Monitoring, das heißt Fortbildungen und Intervention zu aktuellen Fällen und Rechtslagen, durchlaufen. Jede Einrichtung hat eine fest zugeordnete ISEF, die von der/dem fallzuständigen MitarbeiterIn bei gewichtigen Anhaltspunkten hinzugezogen wird.

Die Kontaktdaten der ISEF für die Einrichtung sind im Intranet<sup>23</sup> zu finden.

### 8.2 Personalauswahl – Kinderschutz von Anfang an

In allen Vorstellungsgesprächen werden die Bewerbenden darüber informiert, dass wir uns als Träger aktiv mit dem Thema „Schutz vor Gewalt in unseren Kitas“ auseinandersetzen. Weiterhin werden die Bewerbenden gefragt, wo Kinder im Kitaalltag ihrer Meinung nach gefährdet sein könnten und welche Ideen sie haben, um Kinder vor sexuellen Übergriffen zu schützen. Die Kitaleitung schildert außerdem beispielhaft die Verhaltensregeln aus dieser Einrichtung, z.B. dass Mitarbeitende nicht allein mit Kindern in nicht einsehbare Räume gehen. So erscheinen wir für potenzielle Täter bereits an diesem Punkt des Einstellungsverfahrens als Arbeitgeber unattraktiv.

Vor Vertragsabschluss wird gemäß §§30, 30a BZRG ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis angefordert. Dies gilt ebenso bei allen externen Anbietern oder Eltern, die im Haus aushelfen. Ohne Vorlage dieses Dokuments ist eine Tätigkeit bei uns im Haus nicht möglich.

### 8.3 Einarbeitung

Zu Beginn der Tätigkeit bekommen die neuen Mitarbeitenden das Schutzkonzept und die Selbstverpflichtung sowie die Verhaltensampel ausgehändigt. Zusätzlich erhalten Mitarbeitende die Vereinbarung zum Kinderschutz mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe.<sup>24</sup> Die Leitung bespricht diese mit ihnen und stellt ggf. Rückfragen, um sicherzustellen,

---

<sup>22</sup> Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter:

<https://dw.infosozial.de/infosozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 02.12.2022

<sup>23</sup> <https://intranet.dwro.de/zustaendigkeiten-ansprechpartner/>

<sup>24</sup> Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe gemäß §8a Abs. 4 SGB VIII und §72a SGB VIII zwischen dem Landkreis Rosenheim – Kreisjugendamt – Wittelsbacherstrasse 53, 83022 Rosenheim



dass die Unterlagen auch verstanden wurden. Neue Mitarbeitende bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie diese Konzepte gelesen haben und umsetzen.

Im Rahmen der Einarbeitung wird eine individuelle Phase des Kennenlernens vereinbart. Nach erfolgreichem Vertrauensaufbau begleiten neue Mitarbeitende die Kinder bei intimen oder Eins-zu-eins-Situationen, wie z.B. zum Wickeln, beim Aufsuchen der Toilette oder der Mittagsruhezeit.

Praktikantinnen und Praktikanten sowie Vertretungsdienste übernehmen diese Art von Tätigkeiten grundsätzlich nur in Absprache und in Begleitung einer anleitenden Kraft. Außerdem bedarf dies grundsätzlich der Zustimmung der betreffenden Kinder.

## 8.4 Personelle Engpässe

Diese Kindertageseinrichtung ist in der Pflicht den Bildungs- und Betreuungsauftrag in vollem Umfang zu erfüllen. Jedoch ist in akuten Personalmangelsituationen die Qualität der Bildungs- und Betreuungsleistung nicht mehr in vollem Umfang leistbar. Sollte es zu Engpässen kommen, dann wird die Einrichtung nichts unversucht lassen um den Betrieb aufrechtzuerhalten. Jedoch werden wir um das Wohl der Kinder zu gewährleisten, in Situationen des extremen Personalmangels deshalb die Betreuung zeitlich einschränken oder ggf. vollständig aussetzen. Als Einrichtung sind wir dem Kindeswohl verpflichtet. Wenn jedoch beispielsweise die Aufsicht, das gesundheitliche, emotionale oder sonstige Wohl nicht mehr gesichert ist, werden wir Familien darum bitten Ihre Kinder eventuell früher abzuholen, nicht zu bringen oder deren Betreuung ablehnen.

In der Kinderkrippe Mangfallwichtel arbeiten wir teiloffen. Das bedeutet, dass die Kinder nach der Eingewöhnungszeit fast allen Mitarbeitern regelmäßig begegnen. Bei personellen Engpässen sind uns einige Aspekte wichtig, an die wir uns halten:

- Für das betreute Kind muss eine Bezugsperson anwesend sein, von der sich das Kind trösten und wickeln lässt.
- Die Anzahl der betreuten Kinder darf pro Gruppenraum nicht mehr als 13 Kinder betragen.
- Die Aufsichtspflicht muss zu jeder Zeit gewährleistet werden können.
- Aushilfen aus anderen diakonischen Häusern werden nur eingesetzt, wenn sich eine Bezugsperson für die Kinder in der selbigen Gruppe befindet. Aushilfen dürfen keine pflegerischen Tätigkeiten am Kind übernehmen.

Bei absehbaren personellen Engpässen werden die betreffenden Eltern persönlich und per Anruf darüber informiert. Zusätzlich werden alle notwendigen Informationen in der Kita-App über eine Push-Benachrichtigung kommuniziert.

Bei nicht absehbaren personellen Engpässen nutzen wir die sofortige Kommunikation über die Kita-App.

Über Gruppenschließungen und Reduzierung der Öffnungszeiten entscheidet die Kita-Leitung. Die Regionalleitung wird zeitnah über das Vorgehen informiert und zur Beratung



hinzugezogen. Anschließend wird eine Meldung an das Landratsamt Rosenheim und die Stadt Kolbermoor gemacht. Dem Elternbeirat wird ein Einblick in unser individuell notwendiges Handeln geboten.



## 8.5 Selbstverpflichtung

### Für die Personalakte

Vertrauen und Nähe gehören zur zwischenmenschlichen und insbesondere zur pädagogischen Beziehung. Damit diese Basis der Beziehung und der Pädagogik nicht für Grenzüberschreitungen, psychische, körperliche oder sexualisierte Gewalt und deren Vorbereitung genutzt werden kann, einigen wir uns auf eine gemeinsame verbindliche Haltung.

1. Ich bin dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu den mir anvertrauten Kindern im Sinne dieser Selbstverpflichtung angemessen zu gestalten.
2. Ich verpflichte mich, Kinder vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, vor Vernachlässigung und vor Machtmissbrauch zu schützen.
3. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst.
4. Ich respektiere Bedürfnisse, den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Kinder und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
5. Gemeinsam mit anderen unterstütze ich Kinder in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehören der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
6. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes, ausgrenzendes oder gewaltsames Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
7. Wir werden uns gegenseitig und im Team auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.
8. Ich ermutige Kinder dazu, sich an Menschen zu wenden, denen sie vertrauen und ihnen zu erzählen, was sie Belastendes oder Bedrohliches erleben, vor allem auch von Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
9. Ich nehme Hinweise und Beschwerden von Kindern, Mitarbeitenden, Eltern, Praktikanten/Praktikantinnen und anderen Personen ernst.
10. Fehler können passieren, Ausnahmen sind manchmal wichtig, aber: Auf den Umgang kommt es an! Im Fall von Grenzüberschreitungen anderer erinnern wir den- oder diejenige, sich entsprechend zu verhalten.
11. Mit diesem Verhaltenskodex verpflichte ich mich, Ausnahmen und Grenzüberschreitungen transparent und besprechbar zu machen sowie die Kitaleitung bzw. ggf. die Regionalleitung zu informieren.
12. Ich reflektiere auch eigene Belastungen und Grenzüberschreitungen und nehme ggf. Unterstützung und Hilfe von Kollegen/Kolleginnen oder anderen Fachkräften in Anspruch.
13. Für den Fall, dass wir aus irgendeinem Grund unsicher sind, die Information an die Kita- oder Regionalleitung zu geben, verpflichten wir uns, eine unabhängige Person seitens der Psychotherapeutischen Fachambulanz (PFO) zur Beratung hinzuzuziehen.



*Fehlerfreundlichkeit und Transparenz fördern keine Denunziation – im Gegenteil! Sie sind die zentralen Voraussetzungen, um Kinder wirksam zu schützen, die Organisation, den Träger und die Einrichtung weiter zu entwickeln, aber auch um Täterstrategien unwirksam zu machen und zugleich Gerüchten und Falschverdächtigungen vorzubeugen.*

Die Selbstverpflichtung ist ein Bestandteil der „Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita.“<sup>25</sup>. Sie ist auch für Bestandsmitarbeitende verpflichtend und muss unterschrieben werden.

---

<sup>25</sup> Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infosozial.de/infosozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 02.12.2022

<sup>25</sup> <https://intranet.dwro.de/zustaendigkeiten-ansprechpartner/>



## 8.6 Verhaltensampel zur Vermeidung Grenzüberschreitungen



# Verhaltensampel

Verhaltensregeln für die Mitarbeitenden des Geschäftsbereichs Kindertagesbetreuung der Jugendhilfe Oberbayern gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern

### Es ist mir verboten,

*„Dieses Verhalten schadet Kindern und Jugendlichen und ist deshalb verboten. Mitarbeitende können dafür bestraft werden.“*

- Dich zu schlagen
- Dich anzuschreien oder zu beleidigen
- Dich zu bedrohen
- Dich bei Gefahr alleine zu lassen
- Dich festzuhalten
- Dich einem Fremden oder ein nicht berechtigten Person mitzugeben
- Dich zum Essen oder zum Toilettengang zu zwingen
- über Dich mit anderen außerhalb der KiTa zu reden ohne die Erlaubnis von Dir und deinen Eltern zu haben
- Dir Medikamente zu geben ohne dass ich die Erlaubnis von deinem Arzt und deinen Eltern bekommen habe
- Dir deine Freiheit zu nehmen
- Dich (sexuell) zu belästigen, ich dich an deinem Körper anfasse, wo du es nicht willst und was dir unangenehm ist

### Du kannst dich beschweren, wenn du das Gefühl hast,

*„Dieses Verhalten ist nicht o.k. und für die Entwicklung von Kindern schädlich.“*

- Wenn ich dich nicht ernst nehme, dir nichts zutraue oder dich bevormunde
- Ich lasse dich nicht mitsprechen oder mitentscheiden.
- Ich benachteilige dich und behandle dich unfair
- Ich nutze dein Vertrauen aus
- Ich nutze es aus, dass ich Erwachsener bin
- Ich komme dir zu nahe und das ist dir unangenehm
- Ich bin ein schlechtes Vorbild
- wenn ich Dich aus der Gruppe ausschließe
- dass ich Druck auf dich ausübe oder dich unter Druck setze
- wenn du mich um Unterstützung oder Hilfe bittest, ich dich aber nicht beachte
- Ich ignoriere dich.

### Es ist meine Aufgabe,

*„Dieses Verhalten ist sinnvoll, gefällt Kindern aber oftmals nicht.“*

- Dir ein Vorbild zu sein
- Dir **KIND SEIN** zu ermöglichen
- für Dich Zeit zu haben
- dafür zu sorgen, dass Du am Tagesablauf teilnehmen kannst
- mit anderen Erwachsenen über Dich zu sprechen und dies schriftlich festzuhalten, wenn ich das OK deiner Eltern habe
- Dir die Regeln bei uns zu erklären und dafür zu sorgen, dass sie eingehalten werden
- allen Kindern eine Privatsphäre und einen Schutzraum zu ermöglichen
- auf Deine Gesundheit und Sauberkeit zu achten
- Dir vorzuleben, was in unserer Kultur als richtig und gut angesehen wird, und Dir dennoch Toleranz vorzuleben.



[www.jugendhilfe-oberbayern.de](http://www.jugendhilfe-oberbayern.de)



## 9 Qualitätssicherung im Kinderschutz

Folgende Sicherungsmaßnahmen sollen die Einhaltung der in diesem Konzept verabredeten Maßnahmen gewährleisten bzw. bei Verfehlungen auf die Einhaltung hinwirken.

### 9.1 So stellen wir sicher, dass die Grenzen zwischen den Kindern geachtet und eingehalten werden.

Ein Kinderschutzkonzept greift nur dann, wenn auch dessen Einhaltung sichergestellt wird, darum gehen wir mit den beispielhaft genannten Situationen folgendermaßen um.

Bereits in der Eingewöhnungszeit ist es uns wichtig, dass die „neuen“ Kinder die Grenzen der Bestandskinder kennen lernen und achten. Dies ergibt sich im Krippenalter immer wieder durch neue Situationen zwischen den Kindern, die auch in Abhängigkeit zum Entwicklungsprozess der Kinder stehen. Es gibt also nicht DIE Lösung und DIE Vereinbarung, mit denen das Untereinander der Kinder bedingungslos und für immer geregelt ist. Vielmehr ist es ein Prozess, den wir begleiten und der gemeinsam immer wieder neu ausgehandelt wird. Bei dieser Begleitung und Aushandlung ist uns folgendes besonders wichtig:

- Wir beobachten die Kinder.
- Wir führen gemeinsam Regeln ein, besprechen und reflektieren sie.
- Wir thematisieren regelmäßig entsprechende Themen im Alltag und bei gezielten Projekten.
- Wir gehen mit offenen Augen durchs Haus.
- Wir unterstützen in Konfliktsituationen und bestärken die Kinder darin, NEIN / STOP zu sagen.
- Wir leben als Vorbilder entsprechendes Verhalten vor.
- Wir bieten aktiv Unterstützung an
- Wir spielen Rollenspiele
- Wir benennen im Alltag Gefühle
- Wir lesen Bilderbücher zum Thema Gefühle

### 9.2 Gewährleistung der Einhaltung der Verhaltensregeln zwischen den externen Erwachsenen, Eltern und Kindern

Sicherlich ist nicht allen Familien dieses Schutzkonzept in all seinen Einzelheiten bekannt. Deshalb unterstützen wir Eltern und Externe gerne bei der Einhaltung der Regeln. Wir sprechen Personen unmittelbar auf eine Regelverletzung oder ein unangemessenes Verhalten an. Auch bieten wir Elterngespräche oder Elternabende an, an denen wir Kinderschutzbezogene Themen, wie zum Beispiel unseren sexuellen Bildungsansatz ausführlich besprechen.

Uns ist es wichtig, dass alle Personen in der Kita sich aufmerksam gegenüber externen Erwachsenen und anderen Eltern mit Kindern verhalten. Bemerkt es Fehlverhalten muss aufgegriffen und unterbrochen werden. Dabei kann die beobachtende Person selbst tätig werden oder eine weitere Person hinzuziehen. Das pädagogische Team steht hierbei immer zur Hilfe.

- Aufmerksam sein (wenn uns etwas auffällt direkt ansprechen)
- Fehlverhalten aufgreifen und unterbrechen (wir sprechen Eltern/ Abholberechtigte an, wenn uns etwas aufgefallen ist/ Vereinbarung von Elterngesprächen)
- Offenheit und Toleranz (kulturelle und soziale familiäre Situationen)
- Kritikfähigkeit (Aktiv und passiv)



- Den Kindern/ sowie auch den Eltern mit Wertschätzung begegnen und respektvollen Umgang pflegen (Zuhören und Ausreden lassen)
- Mit den Kindern wird in einer altersgerechten Sprache kommuniziert, Regeln werden nach Möglichkeit erklärt und begründet
- Wir bieten aktiv Unterstützung an

### 9.3 Überarbeitung

Dieses Konzept wird regelmäßig überarbeitet, auf seine Wirksamkeit geprüft sowohl auf fachlicher als auch auf der umsetzungsbezogenen Ebene angepasst. Das bedeutet, dass die Diakonie Jugendhilfe Oberbayern die Erarbeitungsvorlage regelmäßig überarbeitet. Auch das Team prüft regelmäßig ob verabredete Maßnahmen funktionieren und steuert gegebenenfalls nach.

## 10 Fazit

Wir legen mit diesem Schutzkonzept die Grundlage um unsere Einrichtung zu einem sicheren Ort für Kinder zu machen. Leider kann niemand einen hundertprozentigen Schutz gewährleisten. Jedoch möchten wir mit allen Maßnahmen, die in diesem Konzept beschrieben sind sowie der regelmäßigen Auseinandersetzung und Weiterentwicklung dem umfassenden Schutz der Kinder soweit wie möglich sicherstellen.



## Literaturverzeichnis:

Amann, G. und Wipplinger R. (Hrsg) (2005): Sexueller Missbrauch: Ein Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch. DGVT. Tübingen.

Bange, D. und G. Deegener (1996): Sexueller Mißbrauch an Kindern. Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Psychologie Verlags Union, Weinheim.

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen; Staatsinstitut für Frühpädagogik München (2016): Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung. München. 7. Auflage.

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021): Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen. Online verfügbar unter: [https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_inet/kinderbetreuung/stmas\\_leitfaden-schutzauftrag-kitas\\_a4\\_bf\\_kws.pdf](https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf). Letzter Zugriff: 17.11.2022

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012): Das Bundeskinderschutzgesetz in Kürze. Berlin.

Diakonie Deutschland (2014): Grenzen achten – sicheren Ort geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt. Berlin.

Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2021): Arbeitshilfe zum Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Umgang mit grenzüberschreitendem und grenzüberschreitendem Verhalten von Mitarbeitenden in der Kita. München. Online verfügbar unter: <https://dw.infosozial.de/infosozial/loadfile?fileid=408964>. Letzter Zugriff am 02.12.2022

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin (2015): Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Berlin.

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (2021): Rahmenschutzkonzept für die Evangelisch - Lutherische Kirche in Bayern und für das Diakonische Werk Bayern zur Prävention von und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt. München.

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (2022): Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt. München. Online verfügbar unter: [https://aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de/?smd\\_process\\_download=1&download\\_id=2594](https://aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de/?smd_process_download=1&download_id=2594). Letzter Zugriff am 22.11.2022

Evangelischer Kitaverband (2022): Kita als sicherer Ort. Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas. Nürnberg. Online verfügbar unter: [https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user\\_upload/materialien\\_a\\_bis\\_z/kinderschutz/HANDOUT\\_Bereichsbezogenes\\_Schutzkonzept\\_-\\_Stand\\_11.04.2022.pdf](https://www.evkitabayern.de/fileadmin/user_upload/materialien_a_bis_z/kinderschutz/HANDOUT_Bereichsbezogenes_Schutzkonzept_-_Stand_11.04.2022.pdf). Letzter Zugriff am 22.11.2022

IMMA (2022): Leitlinien 3.Schutzkonzept von IMMA e.V. München. Online verfügbar unter: <https://imma.de/%C3%BCber-uns/leitlinien/schutzkonzept-von-imma-ev/> letzter Zugriff am 14.11.2022.

Landeskriminalamt Wien (2007): Gewaltbarometer. Unterrichtsmaterialien: Spiele und Übungen. Wien. Online Verfügbar unter: [https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwj3jb2Stq37AhWQSPEDHeTBD5gQFnoECBcQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.edugroup.at%2Ffileadmin%2FDAM%2FBildung%2FMedienratgeber%2FGewalt-Schule-Medien%2FInfo-Gewaltbarometer.pdf&usg=AOvVaw0GGsFg4\\_HyWcywLRYXYMrS](https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwj3jb2Stq37AhWQSPEDHeTBD5gQFnoECBcQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.edugroup.at%2Ffileadmin%2FDAM%2FBildung%2FMedienratgeber%2FGewalt-Schule-Medien%2FInfo-Gewaltbarometer.pdf&usg=AOvVaw0GGsFg4_HyWcywLRYXYMrS) letzter Zugriff am 14.11.2022 um 13:06 Uhr

Landeshauptstadt München (2017): Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen, München

Maywald, J. (2018): Sexualpädagogik in der Kita. Herder. Freiburg. 3. Auflage.

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2013): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Berlin.

Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2022): Definition sexueller Kindesmissbrauch. Was ist Sexueller Missbrauch? Online verfügbar unter <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>. Letzter Zugriff 18.11.2022